

Zypern

Heinz-Jürgen Axt

Gemeinsam mit neun weiteren Staaten ist die Republik Zypern am 1. Mai 2004 in die EU aufgenommen worden. Grund zu Freude über den neuen Status als EU-Mitglied hatte freilich nur die griechisch-zyprische Bevölkerung, der türkischen Volksgruppe blieb der Zugang zur EU verwehrt. Dabei hatten sich bei einer Volksabstimmung über einen vom Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) Kofi Annan vorgelegten Versöhnungsplan die türkischen Zyprer für und die griechischen Zyprer dagegen ausgesprochen. Der Annan-Plan in der Fassung vom 31. März 2004, genannt „The Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem“,¹ sah folgende Lösung für den Zypernkonflikt vor: Die Vereinigte Republik Zypern („United Cyprus Republic“) mit ihren beiden Teilstaaten, dem Griechisch-Zyprischen Staat („Greek Cypriot State“) und dem Türkisch-Zyprischen Staat („Turkish Cypriot State“) sollte ein bikommunaler, also von zwei gleichberechtigten Volksgruppen gebildeter föderaler Staat sein. Der Plan definierte das Verhältnis der Volksgruppen zueinander nicht als eines von Mehrheit und Minderheit, sondern hob die politische Gleichberechtigung hervor. Das zweite Grundmerkmal des Annan-Plans war der bizonale Charakter des wiedervereinigten Staatswesens. Beide Volksgruppen sollten in voneinander geschiedenen Territorien leben und in diesen ihre politische Verfassung weitestgehend selbst bestimmen. Auf internationaler Ebene sollte die Föderation eine einzige und gemeinsame Souveränität aufweisen und deshalb auch in der EU nur mit einer Stimme sprechen. Annan orientierte sich hier expressis verbis an der Schweiz mit ihrer Bundesregierung und ihren Kantonen. So wie in Belgien sollten die Teilstaaten kommerzielle und kulturelle Beziehungen zu Drittstaaten unterhalten können. Es sollte nur eine einzige zyprische Staatsbürgerschaft geben, die allerdings durch einen internen Bürgerschaftsstatus beider Teilstaaten ergänzt wird. Die Gründungsverträge der Republik Zypern von 1959/60 hätten in Kraft bleiben und lediglich an die neue politische Konstellation angepasst werden sollen.

Das vereinigte Zypern sollte – eingedenk der von beiden Seiten verübten Gewalttätigkeiten – demilitarisiert werden. Auch die Aufstellung paramilitärischer Verbände, die in der Vergangenheit so viel Unheil angerichtet haben, sollte beiden Volksgruppen untersagt werden. Lediglich die Türkei und Griechenland sollten im Rahmen des Allianzvertrags Truppen auf Zypern stationieren dürfen.² Angesichts der ökonomischen Rückständigkeit des Nordens gegenüber dem Süden und der damit verbundenen Befürchtung der türkischen Zyprer, eine Vereinigung der Insel könne den Ausverkauf ihres Landesteils mit sich bringen, wurde die Wirtschaftspolitik des Bundes auf die „Harmonisierung und Konvergenz der Wirtschaften der Teilstaaten in der raschest möglichen Zeit“ verpflichtet. In Folge der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen insbesondere im Jahr 1963 und der militärischen Intervention und Invasion türkischer Truppen auf Zypern im Jahr 1974 war es in großem

1 Vgl. zum Folgenden The Comprehensive Settlement of the Cyprus Problem, (The Annan Plan for Cyprus), unter: <http://www.cyprus-un-plan.org/>, Abruf 03. April 2004.

2 Diese Regelung ist nicht mit dem Großbritannien in den Gründungsverträgen zugesicherten Recht zu wechseln, Militärbasen (Dikelia und Akrotiri) auf Zypern zu unterhalten.

Umfang zu Eigentumsverlusten gekommen. Es wurde festgelegt, dass in Gebieten, die der territorialen Neugliederung der beiden Teilstaaten unterliegen, grundsätzlich das Eigentum an die früheren Besitzer zurückgegeben werden soll. In den übrigen Gebieten sollte die offenen Eigentumsfragen entweder durch Rückgabe oder Entschädigung geregelt werden.³

Hatten die Ereignisse von 1974 zu einer massiven Vergrößerung des von den türkischen Zypern kontrollierten Gebietes geführt – 18 Prozent der Bevölkerung kontrollierten seitdem 36 Prozent des Territoriums – so sah der Annan-Plans vor, diese Annexionen durch Rückgabe von Gebieten an den griechisch-zyprischen Staat rückgängig zu machen.⁴ Der Annan-Plan musste mit den spezifischen Regelungen der EU-Mitgliedschaft, insbesondere dem *Acquis Communautaire* verträglich sein. Der Annan-Plan bestätigte als Beitrittstermin zur EU den 1. Mai 2004. Das von den Grundrechten der EU garantierte Recht auf ungehinderten Erwerb von Immobilien durch EU-Bürger und damit gerade auch für Bürger des griechisch-zyprischen Staates sollte mit Bezug auf den türkisch-zyprischen Staat auf 15 Jahre ausgesetzt werden.

Das nach Artikel 43 des EG-Vertrags geschützte freie Niederlassungsrecht für alle EU-Bürger sollte mit Bezug auf die griechischen und türkischen Zyperer zeitlich befristet auf insgesamt 19 Jahre ausgesetzt werden. Am 24. April 2004 wurden getrennte Volksabstimmungen über den Annan-Plan durchgeführt. Die sonst üblichen Fronten hatten sich bereits vor den Abstimmungen total verkehrt: Der griechisch-zyprische Präsident Papadopoulos war gemeinsam mit dem Führer der türkischen Volksgruppe Denktasch gegen den Annan-Plan, doch der türkisch-zyprische Ministerpräsident Mehmet Ali Talat war dafür. Auch Griechenland und die Türkei befürworteten den Plan, doch konnte Ankara weder Denktasch umstimmen, noch gelang Athen das bei Papadopoulos. Für 65 Prozent der Zyperntürken, die sich an der Volksabstimmung beteiligt haben, waren die vom Annan-Plan vorgezeichneten Strukturen eines föderal ausgerichteten gemeinsamen Staatswesens, das in die EU eingebunden ist, überzeugender als die traditionell von Denktasch geäußerten Bedenken. Ganz anders die Situation im griechischen Teil Zyperns. Es war eine ganze Reihe von Vorbehalten, die gegen den Annan-Plan vorgebracht wurden:⁵ Der Verbleib türkischer Truppen auf der Insel, so wurde argumentiert, stelle eine Gefahr für die griechische Bevölkerung dar. Zweifel wurden geäußert, dass die Türkei auch tatsächlich die vom Annan-Plan verlangten Maßnahmen umsetzen werde. Also wurde von der Türkei die Abgabe zusätzlicher Garantien verlangt. Das dem Annan-Plan zugrundegelegte Prinzip der politischen Gleichwertigkeit beider Volksgruppen und die daraus abgeleitete paritätische Besetzung verschiedener Staatsorgane stieß auf griechisch-zyprischer Seite auf Kritik. Es wurde wiederholt, was bereits an der Verfassung von 1960 kritisiert worden war: Das Prinzip der Demokratie verlange, dass der gemeinsame Staat den Mehrheitswillen zum Ausdruck bringen müsse, was natürlich die griechische Mehrheitsbevölkerung automatisch bevorzugt hätte. Was die Territorialfrage angeht, so erschienen die Gebietsrückgaben vielen Griechen als unzulänglich. Bezüglich der Regeln zur Niederlassung erschien die Frist, in der dieses Recht ausgesetzt oder eingeschränkt war, als zu lang. Die Regeln zur Rückgabe bzw. zum Neuerwerb von Eigentum im Norden empfanden viele Inselgriechen ebenfalls als nachteilig. Also sprachen sich 76 Prozent der Zyperngriechen gegen den Annan-Plan aus.

3 Vgl. ausführlich Annex VII „Treatment of Property Affected by Events since 1963“.

4 Nach der zweiten und auch der letzten Auflage des Annan-Plan sollte den türkischen Zypern noch 28,5 % des Territoriums verbleiben.

5 Vgl. u.a. Tzimurtas, Giorgio: Wiedervereinigung bleibt oberstes Ziel, in: *neaFon. Deutsch-Griechisches Magazin*, (2004) 2, S. 8-11; Botschaft von Zypern, *Zypern-Nachrichten*, 16 (2005) 1, S. 2.